

Abwägung

**zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit**

**zum Bebauungsplanverfahren
„Osttangente“
2. Entwurf**

Stand: 12.03.2013

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
Behörde/Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landespla- nungsabteilung Referat GL 7 PF 100 765 03007 Cottbus	10.12.2012	25.01.2013	Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat letztmalig am 20. April 2009 zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellung genommen. Mit der Planung ist beabsichtigt, gemäß FNP und Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Finsterwalde die planerischen Grundlagen für eine Verkehrsentlastung für die Innenstadt zu schaffen. Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns zu dem vorliegenden Planentwurf wie folgt: Der Bebauungsplanentwurf „Osttangente“(Stand Oktober 2012) ist an die Ziele der Raumordnung angepasst, sofern Folgendes beachtet wird: Die Einhaltung des Kongruenzgebotes (Entsprechung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zum zentralörtlichen Versorgungsbereich) gemäß 4.7 Abs. 3 LEP B-B (Z) ist ggf. durch Festsetzung einer Kaufkraft angemessenen Verkaufsflächenobergrenze im SO Baumarkt sicherzustellen.	Keine Abwägung erforderlich. Das Baustoffcenter verfügt lt. Erfassung der Stadt 2008 über eine nach Definition des BHB-Bundesverbandes (Handelsverband Heimwerken, Bauen und Garten e.V.) gewichtete Verkaufsfläche von 1.650 qm, (1.629 qm hat das Land 2010 erfasst), das Sondergebiet selbst ist ca. 13.000 qm groß. Der Hauptanteil des Betriebsgeländes wird für die Lagerung von großen Baumaterialien (Betrieb ist sowohl Groß- als auch Einzelhandel), als Betriebsstraßen, als Musterausstellungsflächen und Stellplätze für Kfz genutzt. Nach Planung beträgt die künftige Fläche des Sondergebietes ca. 21.000 qm. Ermittelt man das Verhältnis der vorhandenen gewichteten Verkaufsfläche zur vorhandenen Baugebietsgröße (1.650 qm/13.000 qm) so ergibt sich ein Faktor von ca. 0,127. Bei einer geplanten Baugebietsfläche von 21.000 qm ergäben sich bei dieser Betriebsform somit ca. 2.667 qm zu erwartende gewichtete Verkaufsfläche für einen Groß- und Einzelhandel. Zum Vergleich, im Jahr 2012 lag für Baumärkte die durchschnittliche gewichtete Verkaufsfläche bei 5.930 qm bzw. Innenverkaufsfläche bei 5.360 qm je Betrieb (Quelle gemaba Baumarkt-Strukturdaten				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					2012). Bei der hier geplanten Vergrößerung handelt es sich daher immer noch um einen verhältnismäßig kleinen Markt. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass es sich nicht um einen üblichen Baumarkt mit einem breiten Sortiment handelt sondern um einen spezialisierten Baustofffachmarkt mit einem fast ausschließlich auf Bau- und Baunebenstoffe ausgerichteten Sortiment, der große Freiflächen zur Lagerung und Präsentation der Baustoffe und -teile benötigt. „Ein Baumarkt ist in der Regel ein großflächiger Supermarkt, der sich auf Materialien für Heimwerker spezialisiert hat. Baumärkte wurden konzeptionell aus den USA übernommen, wo sie unter der Bezeichnung 'Hardware Store' bekannt sind. Im betriebswirtschaftlichen Zusammenhang wird auch häufig von der 'DIY-Branche' (Abkürzung für: Do it yourself) gesprochen. Bekam man früher beispielsweise Werkzeuge und Nägel ausschließlich beim Eisenwarenhändler, Farben und Tapeten im Farbenfachgeschäft, Holz beim Holzhändler und Baustoffe im Baustoffhandel, so kann man heute in einem Baumarkt fast alles an einem Ort bekommen... ...Der Baustoffhandel unterscheidet sich von Baumärkten durch die umfangreiche Bevorratung der unterschiedlichsten Baustoffe aus allen Bereichen des Baugeschehens. Zudem steht meist eine eigene entsprechende Logistik in Form von Kipp- und Kranfahrzeugen zu Verfügung, die eine produkt- und baustellenorientierte Belieferung zulassen. Die überwiegende Zahl der Artikel des Baustoff-Fachhandels wird von Baumärkten daher auch nicht geführt, weil deren Zielgruppe mit den Do-it-yourself vollkommen angemessen bedient wird. Weiterhin erfolgt durch den Fachhandel eine				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					umfangreiche Fachberatung und Betreuung der Bauunternehmen und anderen Fachfirmen. Hierzu werden die Mitarbeiter des Baustofffachhandels von den Herstellern zu deren Produkten umfangreich geschult....“ (Quelle: Wikipedia) Zudem wären durch die Festsetzung der GRZ von 0,8 ca. 16.800 qm Grundstücksfläche versiegelbar. Aufgrund der festgesetzten Baumassenzahl von 2,5 ergibt sich eine zulässige Baumasse von ca. 42.000 qm (versiegelbare Fläche von 16.800 qm x BMZ von 2,5). Da die vorhandenen Gebäude eine Höhe von bis zu 8 m haben und auch weitere Baulichkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung als Baustofffachmarkt ähnliche Höhen aufweisen werden, ist realistisch mit einer maximalen Grundfläche für Gebäude von ca. 5.250 qm zu rechnen (Baumasse 42.000 qm / 8 m). Da bereits über 3.000 qm mit Gebäuden bebaut sind und von den mit Gebäuden überbaubaren Flächen erhebliche Anteile auch für Sanitär- und Sozialräume, Büros, Wohnungen etc. verwendet werden (vgl. Verkaufsfläche), ist mit einer die Kaufkraftübersteigenden Vergrößerung der Verkaufsfläche innerhalb der zulässigen baulichen Anlagen nicht zu rechnen. Die maximal zulässige Verkaufsfläche innerhalb der Gebäude ergibt sich hier indirekt aus der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche i. V. mit der Baumassenzahl. Das Land hat im Jahr 2010 neben den v. g. 1.629 qm in Finsterwalde noch weitere 2.396 qm gewichtete Verkaufsfläche aus dem Baumarktsortiment für den Baywa erfasst. Somit ergibt sich eine Gesamtverkaufsfläche in Finsterwalde im Bereich Baustoff- und Baumarktsortimenten von 4.025 qm für die beiden größeren Anbieter und einige wenige hundert Quadratmeter für				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					kleinere Fachgeschäfte. Die Kaufkraft im mittelfunktionalen Einflechtungsbereich kann damit nicht ansatzweise überschritten werden, die raumstrukturelle und funktionale Bedeutung des Mittelzentrums wird gewahrt, siehe auch nachfolgende Berechnung: Baumarktsortiment: 586 Euro Sortimentskaufkraft pro Einwohner 2012 (Quelle GfK) 17.000 Einwohner Finsterwalde per (Quelle Stadt) 86.002 Einwohner Marktgebiet (Quelle EHZA Finsterwalde 2009) 1.310 Euro Umsatz je qm gewichtete Verkaufsfläche 2012 (Quelle gemaba) Kaufkraft für Baumarktsortiment ausschließlich Einwohner Finsterwalde ohne Einwohner des mittelfunktionalen Einzugsbereiches 586 Euro/EW x 17.000 EW = 9.962.000 Euro Umsatz Bestand: 1.310 €/qm x 1.650 qm = 2.161.500 Euro Umsatz Planung Annahme: 1.310 €/qm x 2.665 qm = 3.491.150 Euro Umsatz Weitergehende Nachweise und Berechnungen sowie Festsetzungen sind städtebaulich weder notwendig noch begründbar, da keinerlei Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Entwicklung und Funktion benachbarter zentraler Orte durch das geplante Vorhaben erkennbar sind und auch von keinem der zentralen Orte im				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwende	ja	nein	Enthaltung
				Die Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Raumordnung zum großflächigen Einzelhandel (4.9 LEP B-B (G)) kann folgendermaßen hergestellt werden: Die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente im SO Baumarkt ist auf max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche festzusetzen.	Verfahren vorgebracht wurden, Die in nichtzentralen benachbarten Orten vorhandenen raumordnerisch befürworteten Verkaufsflächen für Baumarkttypische Waren, (Bestandsflächen gewichtet 2008 <u>ohne</u> weitere Verkaufsflächen für zentrenrelevante Sortimente - OBI: 6.115 qm, Repo: 1.100 qm, Handelshof: 2.200 qm = 9.415 qm gesamt) sowie planerisch zulässige und raumordnerisch befürwortete und noch nicht ausgeschöpfte Potentiale (7. Änderung GIP Massen - westliche Erweiterungsfläche OBI) können nicht zu Lasten des Mittelzentrums Finsterwalde angerechnet werden. Im Plan ist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Baumarkt festgesetzt in dem Betriebe des Baustoffhandels und Baumärkte zulässig sind. Weiterhin ist die Zulässigkeit der Sortimente beschränkt auf Baustoffe, Anstrichmittel, Bau-, Heimwerker- und Gartenbedarf inklusive Arbeitsbekleidung, elektrische Gartengeräte und Werkzeuge, Sanitärkeramik, Tapeten- und Bodenbeläge sowie Brennstoffe und Bau-Chemie Von den v. g. Sortimenten könnte lediglich der Bereich der Arbeitsbekleidung die Zentrenrelevanz erfüllen (im Jahr 2010 hat das Land insgesamt 61 qm zentrenrelevante Verkaufsflächen erfasst, davon 35 qm für Bekleidung, 10 qm für Schuhe- und Lederwaren, 16 qm für Zoobedarf), alle anderen Sortimente sind laut Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Finsterwalde den nichtzentrenrelevanten zuzuordnen. Ist ein bestimmtes Kernsortiment zulässig kann dies jedoch auch regelmäßig durch sogenannte Randsortimente ergänzt werden. Diese müssen aber in Wechselbeziehung mit dem Kernsortiment des Einzelhandelsbetriebes stehen und sich diesem in seinem Umfang und seiner Bedeutung deutlich unterordnen. In der Praxis				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Die für diese Planänderung weiteren relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind u. E. angemessen berücksichtigt. Hinweis: Diese Stellungnahme gilt, solange sich die planerischen Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert haben. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Gemäß Artikel 20 des Landesplanungsvertrages ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Osttangente“ zu informieren.	wird regelmäßig davon ausgegangen, dass bei einem über 10 % liegenden Anteil an der Gesamtverkaufsfläche kein Randsortiment mehr vorliegt. Da keine zentrenrelevanten Hauptsortimente zulässig sind und Randsortimente nur noch dann vorliegen wenn deren Verkaufsflächenanteil bei maximal 10 % liegt, sind weitergehende Regelungen nicht erforderlich. Beim Baustoffcenter handelt es sich zudem nicht um den klassischen Baumarkt, für den jedoch die v. g. 10%-Vermutungs-Regelung genauso gilt, und auch nicht um einen klassischen Einzelhandelsbetrieb, der mit einer Vielzahl von zentrenrelevanten Sortimenten handelt, sondern um einen Baustofffachmarkt sowohl des Groß- als auch des Einzelhandels mit einem geringen Anteil an Baumarktsortimenten. Keine Abwägung erforderlich. Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird zum gegebenen Zeitpunkt mitgeteilt.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
2	Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	10.12.2012	15.01.2013	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsobehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft. Die gegenüber dem Planentwurf vom Dezember 2008 zwischenzeitlich erfolgten Änderungen und Ergänzungen in Planzeichnung, Textteil und textlichen Festsetzungen habe ich zur Kenntnis genommen. Danach bestehen gegen die vorliegende Straßenplanung, die der Entlastung der Finsterwalder Innenstadt vom Durchgangsverkehr dient, gegen die Bauflächenerweiterung des „SO Baumarkt“ und die gegenüber dem Entwurf 2009 erfolgte Einbeziehung weiterer, an die Straßentrasse angrenzender Flächen im Bereich zwischen Klarastraße und Margaretenstraße in den Geltungsbereich (Wohnbebauung, Private Grünfläche) hinsichtlich der Belange der integrierten Verkehrsplanung und Verkehrsentwicklung vom Grundsatz her keine Einwände. Belange der Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr und Binnenschifffahrt werden durch das Vorhaben nicht berührt. Informationen über Planungen der v. g. Bereiche, die das Vorhaben betreffen könnten, liegen mir nicht vor. Hinsichtlich des übrigen ÖPNV wäre eine Aussage wünschenswert, inwieweit beabsichtigt ist, die neue Straße in das ÖPNV-Netz einzubinden. Durch den geplanten Fahrbahnquerschnitt von 6,5 m ist der Begegnungsfall Bus/Bus gewährleistet. Positiv bewerte ich die Einordnung eines separaten Geh-/Radweges entlang der neuen Straße. Diese Maßnahme dient der Verbesserung der Sicherheit von Fußgängern und Radfahrern, trägt zur Erhöhung der Attraktivität dieser umweltverträglichen Verkehrsarten bei und steht damit im Einklang mit den verkehrspolitischen Zielen des Landes. Hinweis: Eine Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich luftrechtlicher	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Finsterwalde hat die Verkehrsflächen bereits so dimensioniert, dass der Begegnungsfall Bus/Bus möglich ist. Ob und ggf. wie die Osttangente in das ÖPNV-Netz eingebunden wird, ist aber nicht Gegenstand des B-Planverfahrens. Diese Entscheidung trifft zum gegebenen Zeitpunkt das zuständige Unternehmen bei entsprechendem Bedarf. Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass die Verkehrsflächen für den o. g. Begegnungsfall ausreichend dimensioniert sind.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Belange erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV). Im Ergebnis erhalten Sie eine eigenständige Stellungnahme der Luftfahrtbehörde. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.					
2	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin - Brandenburg Mittelstraße 9 12529 Schönefeld (Beim Landesamt für Bauen und Verkehr)	10.12.2012	21.01.2013	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“ der Stadt Finsterwalde ergeht mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg folgende Stellungnahme: Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, sofern die vorgesehenen Bauhöhen die vorhandene, ortsübliche Bebauung nicht oder nur unwesentlich übersteigen (gilt auch für Baugeräte, Mäste, Schornsteine, Werbeschilder) und die Hindernisbegrenzungsflächen des Sonderlandeplatzes Finsterwalde/Schacksdorf Beachtung finden. Begründung: Das Planungsgebiet liegt ca. 200 m nordwestlich der Start- und Landebahn des Sonderlandeplatzes Finsterwalde/Schacksdorf. Die geringste Entfernung zum Flugplatzbezugspunkt beträgt ca. 970 m. Der genehmigte Sonderlandeplatz Finsterwalde/ Schacksdorf verfügt nicht über einen Bauschutzbereich i. S. v. §§ 12 bzw. 17 Luftverkehrsgesetz. Daher bedarf das Bauvorhaben keiner Zustimmung nach dem Luftverkehrsgesetz. Der südliche Bereich des Planungsgebietes liegt im Bereich der westlichen An- und Abflugsektoren sowie unterhalb der westlichen Platzrunde für Motorflugzeuge des Sonderlandeplatzes. Aufgrund der geplanten Bauhöhen und des Standortes werden die Hindernisfreiflächen am Sonderlandeplatz nicht durchdrungen. Beeinträchtigungen des Flugbetriebes sind nicht zu erwarten. Die luftrechtlichen Belange wurden unter Punkt 4.3. der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Begründung zu dem Bebauungsplan ausreichend dargestellt. Es ist zu beachten, dass die Einhaltung der Hindernisfreiheit auch für Bepflanzungen und den Einsatz von Baugeräten gilt.					
3	Brandenburgischer Landesbetrieb für Straßenwesen NL Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	10.12.2012	13.12.2012	Da die Anschlüsse der Osttangente an die L 60 bzw. L 62 über Kreisverkehr schon vorhanden sind und sonst keine Straßen berührt werden, die in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg liegen und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg NL Süd, HS Cottbus verwaltet werden gibt es gegen den Bebauungsplan keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Referat Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	10.12.2012	19.12.2012	gegen die vorliegende Planung bestehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Bedenken. Hinweis: Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.	Keine Abwägung erforderlich.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege, Bahnhofstr. 50 03046 Cottbus	10.12.2012	22.01.2013	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich				
6	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	10.12.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
7	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethe-Straße 1 03046 Cottbus	10.12.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
8	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	10.12.2012	08.01.2013	Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die erneute Beteiligung und gibt nach Prüfung der Entwurfsvorlage folgende Stellungnahme ab.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Rein vorsorglich verweisen wir auf unserer Schreiben vom 14.04.2009 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Osttangente“. Ziel des Entwurfes ist es, die Wohn- und Lebensbedingungen sowie Aufenthaltsqualität im innerstädtischen Bereich zu verbessern, um gleichzeitig den raumordnerischen Erfordernissen zur Verkehrsberuhigung des innerstädtischen Straßennetzes zu entsprechen. Grundlage bildet der Verkehrsentwicklungsplan aus 1999 und dessen Fortschreibung in 2009. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ergeben sich aus der nunmehr vorliegenden Entwurfsfassung keine weiteren Hinweise und Empfehlungen. Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.	Die gegebenen Hinweise wurden bereits abgewogen, der HBB wird im Rahmen ev. Fortschreibungen des Verkehrsentwicklungsplanes künftig beteiligt werden.				
9	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Süd Referat RS 4 Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus	10.12.2012	22.01.2013	Eingereichte Unterlagen: • Anschreiben vom 10.12.2012 • Planungsunterlagen auf CD bestehend aus: - Planzeichnungen Stand Oktober 2012 - Begründung mit Umweltbericht, Stand 2. Entwurf vom Oktober 2012 - Schallschutztechnische Untersuchung GWJ Ingenieurgesellschaft Cottbus, Stand 1. Revision 22.03.2012 - Fachgutachten Naturschutz (Biotoptypen Rote Listen, Artenschutz) Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird die Stellungnahme als Anlage gemäß des im Amtsblatt Brandenburg Nr. 44 vom 10. November 2010 veröffentlichten MIL - Erlasses vom 20. September 2010 „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem BauGB“ (Anlage 2) übergeben. Die übergebenen Planungsunterlagen zum Neubau der sogenannten Osttangente als Stadtkernentlastungsstraße für Finsterwalde wurden erneut aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) geprüft.					

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				Danach ergeben sich zum vorliegenden Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Für die weitere Planaufstellung werden nachfolgende Hinweise und Anforderungen übermittelt. Naturschutz Die Stellungnahme erfolgt entsprechend der Zuständigkeit hinsichtlich des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZV vom 14.07.2010), der Schutzausweisungen nach Brandenburgischem Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) und BNatSchG sowie im Verfahren befindlicher und geplanter NSG und LSG, für die das MUGV zuständig ist. Artenschutz Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG in die Planung einzustellen und entsprechend abzu prüfen. Daher ist in den Unterlagen darzustellen, ob nach BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im Planungsgebiet vorkommen und beeinträchtigt werden können. Besonders und streng geschützte Arten bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen den Vorschriften des § 44 BNatSchG. Dazu wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, dessen Grundaussagen in den Umweltbericht eingeflossen sind. Eine kartographische Darstellung der nachgewiesenen Tierarten lag zur Beurteilung nicht vor. Die vorgesehenen Maßnahmenstandorte konnten aufgrund der sehr kleinteiligen Darstellung nicht topographisch verortet und daher nicht abschließend geprüft werden. Im Vorhabensgebiet wurden als prüfrelevante Arten bzw. Artengruppen Reptilien (Zauneidechse), Tagsschmetterlinge und eine Vielzahl europäischer Vogelarten (Brutvögel) ermittelt, die einer entsprechenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wurden. Die Prüfung kommt zu dem Schluss, dass bei Realisierung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie der Umsetzung des Gesamtkompensationskonzeptes (Vermeidung, Ausgleich und Ersatz) die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dem Vorhaben nicht ent-	Zum besseren Verständnis der artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden die Reviere der streng geschützten Arten noch kartografisch verortet und die Karte als Anhang zum Gutachten beigelegt. Die für den Straßenbau erforderliche Planung wird regulär durch einen landschaftspflegerischen Begleitplan ergänzt, der die Pflanzmaßnahmen im Plangebiet konkret untersetzt. Diese Planung erfolgt auf der Grundlage der erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die im B-Plan festgesetzt sind und den Mindestumfang der landschaftspflegerischen Leistungen darstellen.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				gegenstehen. Dieses Prüfergebnis steht unter die Bedingung, dass zusätzlich ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zur Umsetzungsplanung erarbeitet wird, der die detaillierte, umsetzungsreife Planausführung beschreibt. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Umweltbericht setzen sich mit den Anforderungen des § 44 BNatSchG auseinander und formulieren grundsätzliche Anforderungen an die Vorhabensrealisierung. Es besteht jedoch ein gewisser Verallgemeinerungsgrad sowohl bei der Bestandsdarstellung als auch bei der Darstellung der konkreten Betroffenheit einschließlich der Beschreibung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. So ist z.B. die tatsächliche Betroffenheit der Zauneidechsen nicht abschließend erkennbar.	Der Nachweis der Zauneidechse beruht auf Fundnachweisen in einem begrenzten Bereich am südöstlichen Ende des trockenengefallenen Grabens, der in das Flugplatzgelände hineinragt. Es ist nach den Beobachtungen in 2011 nicht von einer individuenreichen Population und flächendeckenden Besiedlung der erfassten Trockenrasen des Flugplatzgeländes auszugehen. Da die Art jedoch bereits während der Untersuchungen von 1998 /1999 festgestellt wurde, ist vorsorglich bzw. hypothetisch ein flächiges Auftreten der Zauneidechse auch im eigentlichen Trassenbereich angenommen worden, obwohl hier 2011 keine Zauneidechsen festgestellt wurden. Der o.g. Fundort wird jedoch vermutlich durch das Baugeschehen berührt. Die Frage nach der realen Populationsgröße sowie der Art und Weise der Besiedlung des gesamten Flugplatzgeländes könnte erst nach einer systematischen Bearbeitung bzw. Untersuchung des gesamten Flugplatzgeländes beantwortet werden. Zum besseren Verständnis wird der erfasste Lebensraum der Populationen noch kartografisch abgegrenzt (s.o.). Grundsätzlich sind, wegen der Agilität der Zauneidechsen und des ungewissen Zeitraums der tatsächlichen Baudurchführung, die im ASB genannten Festlegungen zum Schutz von Individuen der Zauneidechse vor einer Beeinträchtigung oder Tötung (Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2, und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) als ultimative Vorsorgemaßnahmen zu sehen. Dazu ist, wie angegeben, eine artenschutzfachliche Begleitung des Vorhabens einzuplanen.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				Der Nachweis, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vom Vorhaben nicht betroffen sind, kann zunächst nur tendenziell erbracht werden. Zum abschließenden Nachweis ist eine vertiefende und individuenbezogene Betrachtung einschließlich konkreter Maßnahmenfestlegungen und adäquatem Risikomanagement bei ggf. unzureichender Datengrundlage erforderlich, was offenbar im Rahmen einer folgenden Genehmigungsplanung in konkretisierter Form (Verweis auf LBP) erfolgen soll. <u>Ein entsprechender Hinweis sollte zur Vermeidung von Missverständnissen auch in den Umweltbericht und ggf. in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.</u> Schutzgebiete Der Geltungsbereich des B-Planes liegt außerhalb von Schutzausweisungen nach BbgNatSchG und BNatSchG. Eine Betroffenheit von Schutzgebieten ist nicht erkennbar. Ergänzende Hinweise Hinsichtlich der weiteren, nicht durch das LUGV wahrzunehmenden Naturschutzbelange, insbesondere zur Bewältigung der Bestimmungen des Alleen- und Biotopschutzes gemäß §§ 31 und 32 BbgNatSchG i.V.m. §§ 29 und 30 BNatSchG, der Eingriffsregelung und zur Festlegung der grünordnerischen Festsetzungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen wird auf die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster verwiesen. Immissionsschutz Der vorliegende Planentwurf sieht im Teilplan A1 geänderte Grenzen des Geltungsbereiches gegenüber dem Planstand	Unabhängig davon sollten vorab die CEF-Maßnahmen begonnen werden Insbesondere das dem 0,25 km² umfassenden Plangebiet nach Osten/Südosten vorgelagerte, weiträumige Offengebiet des Flugplatzes und der angrenzenden Gemarkung Schacksdorf auf Flächen von etwa 2 km², ist Ausbreitungsgebiet und Lebensraum der vom Plangebiet stadtnah berührten europäisch und nach Bundesrecht geschützten Tierarten. In den Fachgutachten wird nachgewiesen, dass bei ökologischer Baubegleitung, Berücksichtigung der artenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Ausführungsplanung (landschaftspflegerische Begleitplanung) bzw. ihrer vorzeitigen Durchführung (CEF), keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten. Planungsleistungen können im B-Plan nicht festgesetzt werden. In der Begründung zum BP, und hier vor allem im Umweltbericht, sind diese präzisierten Planungserfordernisse bereits hervorgehoben (vgl. z.B. Pkt. 3.5.2 Umweltüberwachung). Keine Abwägung erforderlich. Der Landkreis Elbe-Elster wurde im Verfahren beteiligt.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				2009 vor. Im Teilabschnitt zwischen Margaretenstraße und Klarastraße erfolgte eine Erweiterung mit Bauflächenfestsetzungen entsprechend dem vorhandenen Nutzungsbestand als Wohnbaufläche nach § 4 BauNVO bzw. als private Grünfläche für Freizeitgärten. Weiterhin wurde eine Aktualisierung der Schalltechnischen Untersuchung und gutachterlichen Bewertung (Bericht der GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik Cottbus vom 26.04.2010 und 1. Revision vom 22.03.2012) für die geplante Straßenbaumaßnahme unter Anwendung der Vorschriften nach 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung vom 12.06.1990) und 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 04.02.1997) durchgeführt. Als Basis für die erneute Prüfung und Bewertung der zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen wurden Ausgangsdaten der 2. Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes Finsterwalde (2009) herangezogen. Nach den Ergebnissen der Gutachten werden beidseitig der geplanten Verkehrsstrasse innerhalb eines Abstandes von jeweils ca. 50 m Beurteilungspegel nachgewiesen, die die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschreiten und somit einen Schallschutzanspruch gegenüber dem Baulastträger der Straße begründen. Hierbei handelt es sich um fünf Wohnhäuser und um fünf private Erholungsgärten im Bestand. Da mit dem vorliegenden B-Plan keine Wohnbauflächenerweiterungen vorbereitet werden und für den Bestand der Erholungsgärten ein eingeschränkter Schutzanspruch zu berücksichtigen ist, wird der Abwägungsentscheidung zum erforderlichen Lärmschutz zugestimmt. Demnach wurde im vorliegenden Planungsfall aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf die Anwendung von passiven Schallschutzmaßnahmen bzw. den Ausgleich mittels monetärer Entschädigung entschieden. Die Gebäude mit entsprechendem Anspruch sind im Plan gekennzeichnet. Zusammenfassend wird festgestellt, dass dem vorliegenden Planentwurf aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes zugestimmt werden kann. Den Ausführungen und Bewertungen in Planbegründung und Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und Schutzgut	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Klima/Lufthygiene sowie den ausführlichen Erläuterungen zum Thema Immissionsschutz wird gefolgt. Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Wasserwirtschaft Zum vorliegenden Bebauungsplan ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.	Keine Abwägung erforderlich.				
10	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft SG Kreisentwicklung 04916 Herzberg	10.12.2012	21.01.2013	Die Planungsunterlagen zum o. g. Genehmigungsverfahren sind am 12. Dezember 2012 bei der Kreisverwaltung Elbe-Elster eingegangen. Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise. Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde, Außenstelle Finsterwalde bestehen gegen den o. g. Planentwurf keine grundsätzlichen Einwände. Die im Rahmen der TOB - Beteiligung zum 1. Entwurf vorgebrachten Hinweise fanden darin nur teilweise Berücksichtigung. Hinweis Nr. I der Stellungnahme zum Vorentwurf behält weiterhin auch für den aktuell vorliegenden Planentwurf Gültigkeit. Schreiben vom 15.04.2009: "- Es wird empfohlen, für das im Planbereich Teil A 1 festgesetzte MI - Gebiet die Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) nochmals zu überprüfen. Nur innerhalb dieser sind Hauptanlagen zulässig, zu denen bei einer Gärtnerei beispielsweise auch die Gewächshausanlagen gehören." Zudem sollte unter Beachtung des Erfordernisses der hinreichenden Bestimmtheit die textliche Festsetzungen Punkt 1. 6. insbesondere in Bezug auf die Zulässigkeit unterschiedlich großer „Gebäude“ überprüft werden. So fehlt die	Damalige Abwägung: "Bei dem MI handelt es sich nicht um die Gärtnerei, diese befindet sich erst östlich des Plangebietes. Die Baugrenze wurde um die vorhandenen Hauptanlagen (hier Wohnhaus) gezogen." Es ist im Bebauungsplan eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeitgärten festgesetzt. Aus der Zweckbestimmung ergibt sich bereits die Art der zulässigen baulichen				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				Konkretisierung der Art der Gebäudenutzung und die Größenfestsetzung der „Gebäude“ in Abhängigkeit von der Grundstücksgröße ist nicht nachvollziehbar. Weiterhin sollte überprüft werden, inwieweit die aufgrund der in Nähe der Straßentrasse gelegenen Wohngebäude erforderlichen Schallschutzmaßnahmen konkret nach Art und Umfang im Plan festzusetzen sind. Dabei sind auch die nach den Baugebietsfestsetzungen möglichen Ersatz- bzw. Neubebauungen zu berücksichtigen. Die untere Naturschutzbehörde (uNB) teilt Folgendes mit: Bereich Landschaftsplanung (Bearbeiterin: Frau Bachmann, Telefon 035 35 / 46 93 05) Landschaftsplanung Die Begründung des 2. Entwurfs Bebauungsplan Osttangente	Anlagen, denn diese haben sich im Rahmen der zulässigen Zweckbestimmung zu halten (siehe auch § 9 Rdnr. 128a Ernst-Zinkahn-Bielenberg) Es wird jedoch klargestellt, dass es sich hierbei um Gartenlauben handelt: „Je Grundstück ist nur ein Gebäude zum vorübergehenden Aufenthalt (Gartenlaube) mit einer Grundfläche von qm zulässig.“ Im Plangebiet sind unterschiedlich große Gartengrundstücke vorhanden, die auch in Abhängigkeit der Grundstücksgröße mit unterschiedlich großen Lauben bebaut sind. Mit der Festsetzung werden die auf den größeren Grundstücken vorhandenen größeren Freizeitlauben gesichert und auf den kleineren Grundstücken verhindert, dass diese derart vergrößert werden, dass eine erhebliche baulichen Nutzung der kleineren Gartengrundstücke zu befürchten wäre. Die Ermittlung der Größe der zulässigen Lauben erfolgt in diesem Falle ähnlich der Ermittlung der Bebauung bei einer Festsetzung der GRZ, nur dass im konkreten Fall kein Verhältnis sondern die absoluten Zahlen zu Grunde zu legen sind, die der Antragsteller durch Vorlage der Lagepläne für Grundstück und bauliche Anlage leicht und bestimmt nachweisen kann. Dem Hinweis wird gefolgt, es werden Lärmpegelbereiche in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen sowie eine Festsetzung, wonach an Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen, die in den gekennzeichneten Bereichen liegen, Maßnahmen zum Schutz gegen Lärmeinwirkungen durchgeführt werden müssen. Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				te einschließlich des Umweltberichtes wurde aus dem übergeordneten Landschaftsplan (LP) der Stadt Finsterwalde (Stand 12/2003) einwickelt. Die Betrachtung der Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des LP's. Hinweis: Für die Maßnahmen, welche als Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind, ist die rechtliche Sicherung zu gewährleisten. Das hat für Maßnahmen außerhalb der B-Planfläche über eine Eintragung einer Grunddienstbarkeit bzw. über eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten einer juristischen Person - Körperschaft zu erfolgen. Dem B-Plan wird aus landschaftsplanerischer Sicht zugestimmt. Bereich Arten- und Biotopschutz / NATURA 2000 (Bearbeiterin; Frau Schütze!, Telefon 035 35 / 46 94 34) Der uNB lagen zur Beurteilung der Betroffenheit der Belange des Biotop- und Artenschutzes sowie zu Natura 2000 folgende Werke, Gutachten und Untersuchungen vor: - Bebauungsplan Osttangente, Begründung des 2. Entwurfes vom Oktober 2012: Ing.-Büro Th. Asmus, Finowstraße 14, 10247 Berlin - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Umweltprüfung B-Plan 2. Entwurf Osttangente in der Stadt Finsterwalde vom 31. August 2012: Planungsbüro Dipl.- Biologe Norbert Wedl, Bergstr. 31, 15374 Müncheberg - Fachbeitrag B-Plan Stadt Finsterwalde Osttangente 2. Entwurf zur Feststellung und naturschutzfachl. Bewertung gesetzl. geschützter Biotope vom 22. März 2012: Planungsbüro Dipl.- Biologe Norbert Wedl, Bergstr. 31, 15374 Müncheberg - Naturschutz - Fachbeitrag B-Plan Stadt Finsterwalde Osttangente 2. Entwurf, Teilgutachten Biototypen der Roten Listen vom 15. April 2012: Planungsbüro Dipl.- Biologe Norbert Wedl, Bergstr. 31, 15374 Müncheberg Artenschutz Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zum 2. Entwurf des B-Planes ergeben seitens der uNB folgende Hinweise, die im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen sind: Im Rahmen der B-Planung wurde ein artenschutzrechtlicher	Für die betroffenen gefährdeten Vogelarten der mäßig strukturierten, historischen-bäuerlichen Kulturlandschaft mit spezieller Biotopausprägung (Braunkehlchen, Neuntöter, Grauammer)				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-wen-sen-de	ja	nein	Ent-halt-ung
				Fachbeitrag (ASB, Wedl 2012) auf der Grundlage von Nachkartierungen im Zeitraum 2011/2012 erarbeitet. Der Artenschutzbeitrag stellt fest, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die Planung für die untersuchten Arten/Artengruppen der Brutvögel, Herpeto- und Schmetterlingsfauna eintreten. Die Prüfung der uNB hinsichtlich der einzelnen CEF-Maßnahmen und deren Flächenbezug hat ergeben, dass einer Eignung insbesondere der Maßnahmen für die gefährdeten Offenlandbrutvögel (z. B. Braunkehlchen) zur Absicherung des Erhalts der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG und zur Abwendung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG derzeit nicht zugestimmt werden kann. Begründung: Die Flächen für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich im unmittelbaren bzw. näheren Trassenbereich. Diese Bereiche sind durch überwiegend andauernde Störungen durch den Betrieb der Umgehungsstraße als Bruthabitat für störungssensible und gefährdete Vogelarten nicht geeignet. Nach den Aussagen des Umweltberichtes (S. 52) soll spätestens drei Jahre vor Baubeginn mit der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen begonnen werden. Es ist fraglich und wäre durch konkrete zeitliche Vorgaben und Zielvorstellungen darzulegen, ob der vorgesehene zeitliche Rahmen ausreicht, um ein bis zum Einsetzen des Eingriffs funktionsfähiges Habitat im Sinne der Anforderungen an CEF-Maßnahmen herstellen zu können. Dies wird insbesondere hinsichtlich der Entwicklung von Gebüschstrukturen angezweifelt. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist es weiterhin vorgesehen, Zauneidechsen, die bei Bauarbeiten in Winterquartieren aufgefunden werden, abzusammeln und umzusetzen. Dies ist aus Sicht der uNB keine ausreichende und geeignete Maßnahmenplanung, da sie gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt und eine fachlich quali-	sind artbezogene Maßnahmen entwickelt worden (Maßnahmeflächen 2 und 3 mit 12 Einzelmaßnahmen auf etwa 6 ha Fläche). Die weiteren Entwicklungsräume für die genannten Arten, insbesondere das Braunkehlchen, erstrecken sich über das Grabensystem hinaus nach Südosten und Nordosten entlang der Flugplatzzäune und nach Süden auf Flugplatzrandflächen. Besonders wichtig sind die Realisierung der Maßnahmen STR 5 und STR 3 (Entwicklung von blütenreichen (insektenreichen) Trockenrasen und Magerwiesen durch systematische, sachgerechte und kontinuierliche Beweidung in Verbindung mit der Entwicklung einer sehr lückigen Gehölzstruktur und Solitärsträuchern ausgesuchter Straucharten). Mit der Schaffung dieser spezifischen Gehölz- und Kleinstrukturen sollte frühzeitig begonnen werden, um die Lebensraum- und Habitatentwicklung möglichst frühzeitig abzusichern. Ein Entwicklungszeitraum von 3 Jahren ist dabei absolutes Minimum. Ein begleitendes Monitoring soll diese Entwicklung zielführend unterstützen. Das Monitoring soll auch, als Grundlage für die Schaffung von neuen Bruthabitaten, die aktuelle Besetzung der relevanten Brutreviere auf dem Flugplatzgelände für die oben genannten gefährdeten Vogelarten erfassen. Ziel dieser Maßnahmen ist, die ökologische Funktion des Landschaftsraumes zu stützen und den erreichten Erhaltungszustand der Populationen nicht zu schwächen. Der Nachweis der Zauneidechse beruht auf Fundnachweisen in einem begrenzten Bereich am südöstlichen Ende des trockenengefallenen Grabens, der in das Flugplatzgelände hineinragt. Es ist nach den Beobachtungen in 2011 nicht von einer individuenreichen Population				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				fizierte Umsetzung derzeit nicht abgeschätzt werden kann. Begründung: Sind Bautätigkeiten in bestehenden oder potenziellen Zauneidechsenlebensräumen geplant, ist vor Beginn der Bauarbeiten sicherzustellen, dass sich keine Individuen im Baufeld befinden. Dass heißt, dass ein Abfangen in der Aktivitätsphase der Zauneidechsen notwendig wäre. Weiterhin ist unklar, wie mit den abgefangenen Tieren (insbesondere, wenn dies im Winter geschehen soll) umgegangen werden soll. Der ASB bzw. der Umweltbericht stellt darüber hinaus nicht konkret dar, ob die für die Zauneidechse aufzuwertenden Flächen (in die die gefangenen Tiere vermutlich umgesetzt werden sollen) schon durch die Art besiedelt sind. Dann ist eine Eignung als vorgezogene Ersatzfläche nicht gegeben. Im ASB bzw. im Umweltbericht fehlt eine Auseinandersetzung mit der möglichen Betroffenheit des Fischotters. Im Bereich des B-Plangebietes befinden sich mehrere Grabenverläufe, wenn auch z. T. nicht Wasser führend, die als Migrationswege der Art dienen können.	und flächendeckenden Besiedlung der erfassten Trockenrasen des Flugplatzgeländes auszugehen. Da die Art jedoch bereits während der Untersuchungen von 1998 /1999 festgestellt wurde, ist vorsorglich bzw. hypothetisch ein flächiges Auftreten der Zauneidechse auch im eigentlichen Trassenbereich angenommen worden, obwohl hier 2011 keine Zauneidechsen festgestellt wurden. Der o.g. Fundort wird jedoch vermutlich durch das Baugeschehen berührt. Die Frage nach der realen Populationsgröße sowie der Art und Weise der Besiedlung des gesamten Flugplatzgeländes könnte erst nach einer systematischen Bearbeitung bzw. Untersuchung des gesamten Flugplatzgeländes beantwortet werden. Zum besseren Verständnis wird der erfasste Lebensraum der Populationen noch kartografisch abgegrenzt (s.o.). Grundsätzlich sind, wegen der Agilität der Zauneidechsen und des ungewissen Zeitraums der tatsächlichen Baudurchführung, die im ASB genannten Festlegungen zum Schutz von Individuen der Zauneidechse vor einer Beeinträchtigung oder Tötung (Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2, und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) als ultimative Vorsorgemaßnahmen zu sehen. Dazu ist, wie angegeben, eine artenschutzfachliche Begleitung des Vorhabens einzuplanen. Unabhängig davon sollten vorab die CEF-Maßnahmen begonnen werden Fischottervorkommen sind im erfassten Gebiet nicht bekannt. Die feuchten, nur temporär Wasser führenden und im weiteren Umfeld auf Offenland (Intensivacker bzw. Trockenrasen) endenden Gräben erfüllen die Lebensraumansprüche dieser Art nicht. Im Übrigen werden die Gräben im Trassenverlauf für Tiere passierbar gestaltet. (Textl. Festsetzung Nr. 2.2)				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				Eine Konkretisierung und Detaillierung der einzelnen Maßnahmen soll, wie im Umweltbericht dargestellt, in der landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Osttangente erfolgen. Aus diesem Grund ist der uNB eine abschließende Bewertung und Prüfung der Maßnahmen auf Eignung zur Abwendung erheblicher Beeinträchtigungen für Tierarten erst mit Vorlage dieser Planung möglich. Biotopschutz Im B-Plangebiet befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 32 BbgNatSchG geschützte Biotope, die durch die Trassenplanung zerstört bzw. erheblich beeinträchtigt werden. Gemäß § 30 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Dieser Sachverhalt wird im Umweltbericht dargestellt. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig mit den erforderlichen Angaben bei der uNB einzureichen. Der 2. Entwurf des B-Planes ist entsprechend vorstehender Hinweise zu überarbeiten. Bereich Eingriffsregelung (Bearbeiter: Herr Köstner, Telefon 035 35 / 46 93 04) Die Eingriffsregelung wurde im vorliegenden Planwerk entsprechend der vorliegenden Untersuchungsergebnisse ausreichend einbezogen und bewertet. Die Betrachtung aller betroffenen Schutzgüter erfolgte nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand des Planes ausreichend und schlüssig. Die Grünordnerischen Festsetzungen sind geeignet, die Eingriffe in die betroffenen Schutzgüter zu kompensieren. Es wurden die Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung von Eingriffen umfassend genutzt, so dass auch diesbezüglich der gesetzliche Auftrag erfüllt wurde. Mit den geplanten grünordnerischen Maßnahmen ist die	Die landschaftspflegerische Begleitplanung (Ausführungsplanung für den Landschaftsbau) und die ökologische Baubegleitung werden mit der uNB abgestimmt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit Hilfe der ausgewiesenen Maßnahmeflächen und Maßnahmen (Biotopgestaltung) werden die Eingriffe in geschützte Biotope minimiert und ausgeglichen. Für die erfassten geschützten Biotope werden die erforderlichen Verfahren abgearbeitet. Die erforderlichen Ergänzungen werden einge- arbeitet. Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Neugestaltung des Ortsrandes möglich. Es wurden durch die Maßnahmen mehrere Schutzgutfunktionen miteinander verknüpft, so dass auch der Forderung nach Multifunktionalität Rechnung getragen wurde. Die - aus der oben bereits geforderten erweiterten Betrachtung des Artenschutzes – resultierenden Ergebnisse sind ggfs. in die grünordnerischen Festsetzungen zusätzlich einzuarbeiten. Wie unter Punkt 3.2.3.1. beschrieben, sind Veränderungen an den Entwässerungsgräben durch Freilegung verrohrter Grabenabschnitte und Überbau von offenen Grabenabschnitten geplant. Die Entscheidung zum Verfahren trifft das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalstelle Süd RS1, als obere Wasserbehörde. Eine Zustimmung der unteren Wasserbehörde kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Zum 2. Entwurf für den Bebauungsplan „Osttangente“ der Stadt Finsterwalde (Kreisverkehr Richtung Schacksdorf bis Kreisverkehr Richtung Pechhütte), Stand Oktober 2012, bestehen aus abfallrechtlicher Sicht, über den bereits berücksichtigten Umfang hinaus, keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge. Die untere Abfallwirtschaftsbehörde stimmt dem Entwurf zu. Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Bebauungsplan „Osttangente“ der Stadt Finsterwalde mit folgenden Hinweisen zu: Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich nach gegenwärtigem Erkenntnisstand keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne von § 2 Abs. 3-6 Bundes-Bodenschutzgesetz. Im Bereich der Schacksdorfer Straße wurden bei der geotechnischen Vorerkundung Auffüllungen erbohrt. Vom Baugrundgutachter wird empfohlen, dass im Vorfeld der Baumaßnahme Schadstoffuntersuchungen nach LAGA durchgeführt werden sollen. Die untere Bodenschutzbehörde schließt sich den Empfehlungen des Baugrundgutachters	Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalstelle Süd RS1, als obere Wasserbehörde wurde beteiligt und hat der Planung zugestimmt. Keine Abwägung erforderlich. Die gegebenen Hinweise werden für die Bauausführung zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				an. Bei Erdarbeiten in Folge von Baumaßnahmen findet das Bundes-Bodenschutzgesetz und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zum Schütze des Bodens Anwendung. Drei Gräben queren die Trasse der Osttangente. In diesen Bereichen ist bei den notwendigen Erdarbeiten zum Straßenbau mit anfallendem Baggergut zu rechnen. Für Baggergut gilt die Brandenburgische Richtlinie „Anforderungen an die Entsorgung von Baggergut“ (BBRL-EvB). Werden im Rahmen von Erdarbeiten Hinweise auf Schadstoffeinträge in den Boden festgestellt, ist die Baumaßnahme in diesem Bereich zu unterbrechen und unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg gemäß § 31 Abs. I Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz zu informieren. Die untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass zu Fragen des Bodendenkmalschutzes im Zusammenhang mit dem genannten B-Plan der Stadt Finsterwalde eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Referat Großvorhaben / Sonderprojekte) vom 6. April 2009 (Az. GV 2009:077) vorliegt. Ich gehe davon aus, dass die Stellungnahme der Denkmalfachbehörde weiterhin anzuwenden ist. Da aber seit 2009 unter Umständen neue Bodendenkmale aktenkundig geworden sind, von denen die untere Denkmalschutzbehörde noch keine Kenntnis hat, ist im Interesse der Planungssicherheit noch einmal folgender Träger öffentlicher Belange vom Einreicher zu beteiligen: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Referat Großvorhaben / Sonderprojekte Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf). Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht des Strassenverkehrsamtes (Reg.-Nr. 2013U00025) keine grund-	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt. Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				sätzlichen Bedenken zum o. g. Betreff. Dem Bebauungsplan wird zugestimmt. Das Straßenverkehrsamt ist in die weitere Planung einzubeziehen und über Änderungen der Planung zu informieren. Zu dem o. g. Sachverhalt teilt das Ordnungsamt, Bereich Brandschutz, folgendes mit: Es muss flächendeckend ein Löschwasservorrat von - 24 m³/h (400 l/min) in Kleingartengebieten, - 48 m³/h (800 l/min) in Wohngebieten, - 96 m³/h (1600 l/min) in Mischgebieten, - 192 m³/h (3600 l/min) in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Zeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von einem Objekt entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Hauptaufgabe der Grundlagenvermessung des Kataster- und Vermessungsamtes sowie der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist die Bestimmung geodätischer Grundlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch Sicherung des Eigentums. Gemäß § 5 Abs. I BbgVermG vom 27. Mai 2009 ist es die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens als öffentliche Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vor zuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Es ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch vom 3. September 1997 (Gemeinsamer RdErl. des MSWV und des Ml, ABI. S. 846) zu beachten.	Das städtische Ordnungsamt teilt in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 mit, dass keine Einwände bestehen Die Stadt Finsterwalde erstellt Bebauungspläne generell auf der Grundlage eigens dafür von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur hergestellter Planunterlagen.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Im Übrigen werden die wahrzunehmenden öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens nicht berührt. Gegen das o. a. Vorhaben bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Durch den Bau der „Osttangente“ ist für die Wohn- und Kleingartenanlieger mit Beeinträchtigungen im Bereich der Lärm- und Schadstoffemission durch den Kraftfahrzeugverkehr zu rechnen. Die Auswirkungen von Lärmimmissionen müssen besondere Beachtung finden. Wie im Bericht beschrieben sind die geplanten Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen. Durch das Sachgebiet Landwirtschaft ergeht folgende Stellungnahme: Durch das o. g. Vorhaben wird eine Fläche teilweise überbaut und der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Entstehung von Rest- und Splitterflächen sollte vermieden werden. Eine weitere wirtschaftliche Bearbeitung der landwirtschaftlichen Flächen ist zu gewährleisten. Es wird darauf hingewiesen, dass bisher landwirtschaftliche Fördermittel auf diesen Flächen beantragt worden sind. Abstimmungen mit dem Unternehmen Landwirtschafts-GmbH Finsterwalde sind weiterhin zu treffen. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten auf den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen möglichst nicht behindert werden. Das Sachgebiet Straßen- und Tiefbau teilt mit, dass Kreisstraßen nicht betroffen sind. Aus diesem Grund gibt es keine Einwände. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Keine Abwägung erforderlich, entsprechende Ausführungen sind bereits in der Planbegründung enthalten. Die Landwirtschaftsgesellschaft wurde im Verfahren beteiligt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
11	Mitnetz Strom mbH PF 15 60 54 03060 Cottbus	10.12.2012	13.12.2012	Ihre eingereichten Planunterlagen haben wir erhalten. Unmittelbar im Geltungsbereich o. g. Bebauungsplanes sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Baubereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde vorhanden sein können. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen. Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: envia Netzservice GmbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.	Keine Abwägung erforderlich.				
12	Deutsche Telekom AG T-Com PF 10 04 33 03004 Cottbus	10.12.2012	17.01.2013	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. In der Begründung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanverfahrens „Osttangente“ (Stand Oktober 2012) wurde kein Bezug auf die vorhandenen Telekommunikationslinien genommen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:	Die Hinweise werden für die spätere Straßenplanung zur Kenntnis genommen. Nennenswerte Leitungsberührungen sind in Folge der Planung jedoch nicht zu erwarten.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Nach dem Planentwurf sind Änderungen im Verlauf der Verkehrswege vorgesehen, in der sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden, die nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand gesichert, verändert oder verlegt werden können. Wir bitten deshalb, die Verkehrswege so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden können. Der Vorhabenträger hat einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen, damit Bauvorbereitung, Materialbestellung, Verlegungsarbeiten, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahme der Telekom benötigen wir eine Vorlaufzeit von 4 Monaten.					

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
13	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1 01979 Lauchhammer Ost	10.12.2012	17.12.2012	Mit Ihrem Schreiben vom 10.12.12 wurden wir auf die Abgabe einer Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplanverfahren hingewiesen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (Abfallentsorgungssatzung) vom 25. März 2009, in der die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfälle bzw. der Abfallbehälter geregelt ist (speziell §§ 15, 21). Das Abholen der Abfälle bzw. das Entleeren der Behälter muss für die Entsorgungsfahrzeuge leicht und gefahrlos möglich sein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass ein Zurücksetzen beim Wenden und ein Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen nach den Unfallverhütungsvorschriften VBG 12 und VBG 126 unbedingt zu vermeiden ist. Die oben genannte Abfallsatzung finden Sie auf unserer Homepage www.schwarze-elster.de unter: Satzungen. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.				
14	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143 03231 Finsterwalde	10.12.2012	04.01.2013	die von Ihnen vorgelegten Antragunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Die Gültigkeit dieses Schreibens erlischt, wenn gerechnet vom Ausstellungsdatum, nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Realisierung des geplanten Vorhabens begonnen wurde. 3. Entlang des Bebauungsplangebietes befindet sich eine Hochdruckgasleitung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH. 4. Die kreuzenden Leitungen in den öffentlichen Straßen sind im Rahmen des Straßenbaus zu sichern und der neuen Straße anzupassen. 5. Gegenwärtig sind im Rahmen des Straßenbaus keine Leitungsverlegungen entlang der geplanten „Osttangente“ vorgesehen. 6. Die Ver- und Entsorgung des gesamten Mischgebietes im Bereich der Schacksdorfer Straße erfolgt von der Schacksdorfer Straße. Eine weitere Erschließung dieses Gebietes von der „Osttangente“ ist nicht geplant.	zu 1. wird zur Kenntnis genommen. zu 2. wird zur Kenntnis genommen zu 3. wird zur Kenntnis genommen zu 4. ist im Rahmen der Straßenplanung zu beachten zu 5. wird zur Kenntnis genommen zu 6. wird zur Kenntnis genommen				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
15	SpreeGas Nordparkstraße 30 03044 Cottbus	10.12.2012	10.01.2013	Die WGI GmbH (nachfolgend WGI genannt) wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, Gasversorgung Zehdenick GmbH und der SpreeGas GmbH. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigelegten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen dokumentiert. In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,0 m. Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder	Die Hinweise werden für die Bauausführung zur Kenntnis genommen. Der Schutzstreifen ist in der Planzeichnung eingetragen und auch mit den Hinweisen in die Planbegründung aufgenommen worden.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				gefährden. Das Grundstück muss zur Überprüfung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Änderung der Leitung jederzeit betreten werden können. Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des oben genannten Bebauungsplanes / Vorhaben- und Erschließungsplanes bestehen seitens der NBB zurzeit keine Planungen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen. Anlage(n): Plan (Maßstab 1:1000 / Plangröße DIN A0) Plan (Maßstab 1:1000 / Plangröße DIN A0) Anlage weitere Versorger und Netzbetreiber					
16	Gewässerverband „Kleine-Elster-Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	10.12.2012	11.01.2013 Az: V/5.2-0938(Erg)	Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sowie darüber hinaus bei uns vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu der Planung nachfolgende Stellung: Mit dem Bebauungsplan „Osttangente“ der Stadt Finsterwalde erfolgt die Kreuzung nachfolgend aufgeführter Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht, 1. Flugplatzgraben 2. Hintermühlgraben bzw. Tolleggraben Die Gewässerkreuzungen können als Rohrdurchlässe durchgeführt werden und müssen entsprechend der hydraulischen Berechnungen dimensioniert werden. Gegebenenfalls sind dabei Otterpassagen zu berücksichtigen. Die erforderliche maschinelle Gewässerunterhaltung muss uneingeschränkt gewährleistet bleiben. Bei der Detailplanung sind hier eventuell Zufahrten zum	Die gegebenen Hinweise werden für die Straßenplanung zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				Gewässer zu planen, wenn nicht schon Zufahrten für die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen realisiert werden. Unter Berücksichtigung unserer Hinweise und Forderungen stimmen wir dem o. g. Bauvorhaben entsprechend Ihrer eingereichten Planungsunterlagen zu. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.					
17	Polizeipräsidium Polizeidirektion Süd Stabsbereich 1.3 Postfach 100965 03009 Cottbus	10.12.2012	03.01.2013	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
18	Wehrbereichsverwaltung Ost Prötzteler Chaussee 25 15344 Strausberg	10.12.2012	18.12.2012	Durch das o. g. und von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Es bestehen daher gegen das Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
19	Landesamt für Bergbau- Geologie und Rohstoffe Brandenburg PSF 100933 03009 Cottbus	10.12.2012	17.12.2012	Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben: Im Bereich des o. g. Vorhabens werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt. Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben. Auf die im Zusammenhang mit geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I, S1223; BGBl. III 750-1, zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verwiesen.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
20	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	10.12.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
21	Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus	10.12.2012	18.01.2013	Auf dem Formblatt wurde „Keine Äußerung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben PF 100262 03002 Cottbus	10.12.2012	10.01.2013	In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, die wahrzunehmenden Interessen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben von der Planung nicht berührt werden. Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Keine Abwägung erforderlich.				
23	BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft Borkumstraße 2 13189 Berlin	10.12.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
24	Ministerium der Finanzen Abt. 4 Steinstraße 104-106 144480 Potsdam	10.12.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
25	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Der Vorstand Straße der Jugend 33 03050 Cottbus	10.12.2012	21.01.2013	Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13)“ Träger der Regionalplanung. Der Entwurf des integrierten Regionalplanes wurde am 24. Juni 1999 durch die Regionalversammlung gebilligt. Des Weiteren ist der sachliche Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, der seit dem 26. August 1998 in Kraft getreten ist, zu beachten. Am 01. Dezember 2011 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung eines sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ gefasst. Am 19.06.2012 wurde der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ durch die Regionalversammlung als Entwurf gebilligt und die Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens beschlos-	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				sen. Damit verfügt die Regionalplanung wieder über in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald. Für den sachlichen und räumlichen Teilregionalplan IV „Lausitzer Seenland“ wurde am 19. Dezember 2002 ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Keine Einwendungen					
26	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	10.12.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
27	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	10.12.2012	08.01.2013	Kein Wald betroffen	Keine Abwägung erforderlich.				
28	Kataster- und Vermessungsamt Herzberg Nordpromenade 4a 04916 Herzberg	10.12.2012		siehe Gesamtstellungnahme des Landkreises					
29	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	10.12.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
30	VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	10.12.2012	12.12.2012	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
31	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Länderbereich Brandenburg Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	10.12.2012	21.01.2013	Die Fläche des angezeigten Bebauungsplanes liegt nicht in berg- und eigentumsrechtlicher Verantwortung der LMBV mbH (LMBV). In der Fläche sind keine LMBV-eigenen elektrotechnischen Anlagen vorhanden. Es sind keine LMBV-eigenen elektrotechnischen Anlagen an Dritte, nicht öffentliche Versorgungsträger, übertragen worden. Neuerrichtungen sind nicht geplant. Anlagen zu Trink- und Abwasser sind ebenfalls nicht vorhanden. Neuerrichtungen sind nicht geplant.					

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Informationen zu Anlagen öffentlich-rechtlicher Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufordern. Die Fläche des Bebauungsplanes liegt außerhalb des Gebietes der ursprünglich bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Der Ist-Wasserstand im Haupthangendgrundwasserleiter liegt bei +106 m (westliche Grenze) bis +107 m NHN (östliche Grenze, Hydroisohypsenplan Frühjahr 2012). Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen. Das Vorhandensein von schwebendem Grundwasser über oberflächennahen Stauern ist möglich. Entsprechende Auskünfte dazu sind bei der dafür zuständigen Behörde einzuholen. Angaben zum Wasserchemismus können nicht mitgeteilt werden, da sich im Umfeld dafür keine repräsentative Überwachungsmessstelle befindet. Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, Grundwasserflurabstände teilweise von 3 bis 5 m und > 5 m (im überwiegenden Teil) und weniger als 2 m (im nördlichen Teil möglich) an. Hinweisen möchten wir auf eine gewisse Unschärfe bei der Angabe von grundstücksbezogenen Grundwasserflurabständen, da die durchgeführten Grundwassermodellrechnungen großräumig sind und genauere Angaben nur unter Betrachtung der höhenmäßigen Situation vor Ort, einschließlich detaillierter Kenntnisse zum Baugrund, möglich sind. Hinweis: Die LMBV übernimmt keine Haftung für diese Angaben. Es obliegt der Sorgfaltspflicht des Bauherrn die nötigen Schlüsse zu ziehen und diesbezügliche Vorschriften zu beachten. Die Fläche des Vorhabens liegt teilweise innerhalb einer ausgewiesenen Kampfmittelverdachtsfläche. Hierbei handelt es sich um einen Teilabschnitt östlich der Dresdener Straße im südlichen Bereich des Bebauungsplanes. Vor Eingriff in den Boden ist eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich. Als Kontaktadresse benennen wir Ihnen für das Land Brandenburg: Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Verwaltungszentrum B - Kampfmittelbeseitigungsdienst	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist bekannt und in der Begründung auf S. 82 entsprechend aufgeführt.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				Hauptallee 116/8 15806 Zossen, OT Wündsdorf Seitens der LMBV gibt es keine weiteren Hinweise zum angezeigten Bereich.					
32	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	10.12.2012	18.12.2012	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
33	Stadtverwaltung Sonne- walde Markt 26 03249 Sonnewalde	10.12.2012	17.12.2012	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
34	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) und Gemeinde Massen Turmstraße 5 03238 Massen	10.12.2012	11. 02. und 26.02.2013	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
35	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	10.12.2012	13.12.2012	Auf dem Formblatt wurde „Keine Äußerung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
36	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	10.12.2012	08.01.2013	Das Vorhaben berührt keine planungsrechtlichen Belange der Stadt Lauchhammer.	Keine Abwägung erforderlich.				
37	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	10.12.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind keine Belan- ge bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
38	Abteilung öffentliche Si- cherheit und Ordnung	10.12.2012	18.01.2013	Keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
39	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement	10.12.2012	28.12.2012	Der vorgenannte Plan wurde geprüft. Informationen die für den Plan zweckdienlich sind, liegen dem Liegenschaftsma- nagement nicht vor.	Keine Abwägung erforderlich.				
40	Abteilung Tiefbau und Grünpflege	10.12.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind keine Belan- ge bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 12.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Öffentlichkeit (Offenlage in der Zeit vom 30.01.2013 bis einschließlich 01.03.2013)									
1		04.02.2013	Flur 25, Flurstück 108	Das Grundstück wird durch die neue Straße geteilt. Derzeit ist die Zufahrt auf das Grundstück von der Helenenstraße und von der Klarastraße möglich. Der an der Klarastraße anliegende Teil des Grundstückes befindet sich im B-Plan „Helgastraße“, ausgewiesen als WA. Für den Fall einer Wohnbebauung in diesem Bereich (selbst oder nach Veräußerung einer Teilfläche) ist keine Zuwegung über die Klarastraße oder Helenenstraße auf den mittleren Teil des Grundstückes mehr gegeben. Daher muss dann eine Zufahrtsmöglichkeit von der neuen Straße möglich sein. Eine Kostenübernahme dafür im Rahmen von Erschließungsbeiträgen o. ä., wird abgelehnt, da der Eigentümer nicht der Verursacher der Änderung ist.	Die Hinweise werden für spätere Verfahren (Bodenordnung und Straßenplanung) zur Kenntnis genommen.				